Satzung über das Wahlverfahren zu der Stadtelternvertretung der Stadt Aken (Elbe) und deren Vorstand

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung über das Wahlverfahren zu der Stadtelternvertretung der Stadt Aken (Elbe) beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Stadtelternvertretung der Stadt Aken (Elbe) nach § 19 Absatz 4 Satz 3 KiFöG geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Stadtelternvertretung der Stadt Aken (Elbe) sind die Elternvertreter aller Kuratorien der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Aken (Elbe).
- (2) Die Elternvertreter der Kuratorien dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreter der Kuratorien wählen, beginnend mit dem Jahr 2019 in jedem ungeraden Jahr (Wahljahr), aus ihrer Mitte bis zum 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) aus jeder Kindertageseinrichtung einen Vertreter für die Stadtelternvertretung.
 - Der Wahltag und die Wahlzeit werden von dem Leiter der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Namen und Anschriften der gewählten Vertreter sind der Stadt Aken (Elbe) bis zum 08.10. des Wahljahres mitzuteilen.
- (2) Die Stadtelternvertretung wählt aus ihrer Mitte in jeweils getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Kreiselternvertreter und dessen Stellvertreter.
 - Zur Wahlversammlung werden die Stadtelternvertreter mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag durch die Stadt Aken (Elbe), die den Wahltag und die Wahlzeit festlegt, schriftlich eingeladen. Die Wahlversammlung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Stadtelternvertreter zur Wahlversammlung anwesend ist.
- (3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahl nach Abs. 2 aus zwei Mitarbeitern der Stadt Aken (Elbe), von denen einer die Wahl leitet und einer als Schriftführer fungiert. Für die Wahl nach Abs. 1 wird ein Wahlvorstand aus zwei Mitarbeitern der jeweiligen Kindertageseinrichtung gebildet.

- (4) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahlversammlung sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- 1. Bezeichnung der Wahl
- 2. Namen des Wahlvorstandes
- 3. Ort und Datum der Wahl
- 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
- 6. Liste der Wahlvorschläge
- 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
- 8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt der Stadt Aken (Elbe) bekanntzugeben. Für die Bekanntmachung ist die Stadt Aken verantwortlich.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen und Niederschriften über die Wahlhandlung sind von der Stadt Aken (Elbe) für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (3) Wechselt das Kind oder wechseln die Kinder eines gewählten Stadtelternvertreters während der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Aken (Elbe), so kann der Vertreter bis zum Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der Stadtelternvertretung fortsetzen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 25.09.2019

Jan-Hendrik Bahn Bürgermeister

der Stadt Aken (Elbe)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über das Wahlverfahren zu der Stadtelternvertretung der Stadt Aken (Elbe) und deren Vorstand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 09.10,2019

Jan-Hendrik Bahn Bürgermeister

der Stadt Aken (Elbe)